

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation

COM(2013) 147 final — 2013/0080 (COD)

(2013/C 327/17)

Berichterstatter: **Thomas McDONOGH**

Der Rat und das Europäische Parlament beschlossen am 12. bzw. 16. April 2013, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 114 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation

COM(2013) 147 final — 2013/0080 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 20. Juni 2013 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 491. Plenartagung am 10./11. Juli 2013 (Sitzung vom 10. Juli) mit 180 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der Ausschuss erachtet den universellen Zugang zu Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation als unabdinglich für die Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Zusammenhalt in Europa. Der Ausschuss unterstützt nachdrücklich die Breitbandziele der Digitalen Agenda⁽¹⁾, die sich jedoch ohne gezielte Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf eine Verbesserung der angebots- und nachfrageseitigen Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Breitbandversorgung in der EU nur schwer verwirklichen lassen.

1.2 Der Ausschuss ist außerordentlich enttäuscht über den Beschluss des Europäischen Rates, die im Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Mittel für digitale Infrastrukturen von 9,2 Mrd. EUR auf nur 1 Mrd. EUR zu kürzen. Durch diese Kürzung entfallen die Fördermittel für den Breitbandausbau, was vor allem zu Lasten der ärmeren und benachteiligten Regionen der EU geht.

1.3 Der Ausschuss begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind eine wichtige Voraussetzung für die Überbrückung der digitalen Kluft und den Breitbandausbau in ländlichen Gebieten.

1.4 Die Kommission sollte Überlegungen dazu anstellen, wie der Zugang zum Hochgeschwindigkeits-Breitband als universelles Recht aller Bürger unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verankert werden kann. Die Kommission warf im Jahr 2010 die Frage auf, ob der "Breitbandzugang für alle" in die bestehende Universaldienstverpflichtung aufgenommen werden sollte⁽²⁾. Im Interesse des Wohlergehens der Bürger, der Beschäftigung und der digitalen Inklusion bedarf diese Frage dringend einer Antwort.

1.5 Der Ausschuss fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Breitbandpläne unverzüglich fertig zu stellen.

1.6 Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten überlegen, mit welchen finanziellen und sonstigen Fördermaßnahmen die Privatwirtschaft zu Investitionen in den Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes in dünn besiedelten Gebieten bewegt werden könnte.

1.7 Der Ausschuss geht davon aus, dass neben umfangreichen privatwirtschaftlichen Investitionen in den Hochgeschwindigkeits-Breitbandausbau noch schätzungsweise bis zu 60 Mrd. EUR öffentliche Mittel bereitgestellt werden müssen, um die Ziele der digitalen Agenda für 2020 zu erreichen. Er fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesen kritischen Finanzierungsbedarf in den Haushalten zu berücksichtigen.

1.8 Die Kommission sollte sich mit dem Problem befassen, dass Breitbandanbieter ihren Kunden nicht die vertraglich zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeiten bieten. Diese "Nicht-Erfüllung" und irreführende Werbung untergräbt das Vertrauen in den digitalen Markt, beeinträchtigt die Nachfrage und muss durch entschiedene Maßnahmen angegangen werden.

1.9 Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Verordnung sollte die Kommission einen europaweiten Großhandelsmarkt für Breitbandinfrastruktur entwickeln.

1.10 Die Kommission, die nationalen Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in allen Gebieten der Union ein wettbewerbsfähiger Markt für Breitbandinfrastruktur entwickelt wird.

⁽¹⁾ COM(2010) 245 final.

⁽²⁾ COM(2008) 572 final.

1.11 Der Ausschuss stellt fest, dass die vorgeschlagene Verordnung neue Geschäftsmöglichkeiten für Versorgungsunternehmen und Verkehrsdienste im Breitbandinfrastrukturmarkt eröffnen wird. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diese Unternehmen gezielt ermutigen, diese Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen.

1.12 Der Ausschuss verweist die Kommission auf seine jüngsten Stellungnahmen zum Breitbandausbau und zur Überbrückung der digitalen Kluft: *Eine Digitale Agenda für Europa* ⁽³⁾, *Funkfrequenzpolitik / Breitbandnetze* ⁽⁴⁾ und *Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa* (CES959-2013, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

2. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

2.1 Zweck

2.1.1 In der Mitteilung "Binnenmarktakte II – Gemeinsam für neues Wachstum" wurde die Kostensenkung des Breitbandausbaus als eine von zwölf wachstumsfördernden Leitaktionen genannt.

2.1.2 Der Hochgeschwindigkeits-Breitbandausbau hat sich vor allem in den Städten aufgrund des Flickwerks an Regeln und Verwaltungsverfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene verlangsamt.

2.2 Ziele

2.2.1 Die Verordnung hebt auf folgende Ziele ab:

- Senkung der Kosten und Investitionsrisiken durch die Verschlankung der Planungs- und Investitionsprozesse für die Breitbandversorgung;
- Beseitigung der Hindernisse für ein gutes Funktionieren des Binnenmarkts, die durch das Flickwerk an Regeln und Verwaltungsverfahren für die Bereitstellung von Breitbandinfrastrukturen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene entstehen;
- Förderung einer flächendeckenden Breitbandversorgung;
- Gewährleistung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Unternehmen und Investoren im Bereich Breitbandversorgung.

2.3 Die vorgeschlagene Verordnung

2.3.1 Um die Kostensenkungs- und Effizienzziele zu erreichen, werden in der Verordnung eine Reihe direkt geltender Rechte und Pflichten für Netz- und Infrastrukturbetreiber in Bezug auf die verschiedenen Schritte des Infrastrukturausbaus festgelegt.

2.3.2 Folgende rechtliche Bestimmungen sind vorgesehen, um die Verordnungsziele zu erreichen:

— **Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen:** Jeder Netzbetreiber (Eigentümer von Telekommunikations- und anderen Infrastrukturen – dem Verordnungsvorschlag zufolge ist ein "Netzbetreiber" ein Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder ein Unternehmen, das eine physische Infrastruktur betreibt, die dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für Gas, Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung), Fernwärme und Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung) sowie Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen) bereitzustellen) hat das Recht, den Zugang zu seinen Infrastrukturen anzubieten, und eine Pflicht, allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen zwecks Einrichtung elektronischer Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsnetze – Festnetz- und Funk-Breitband – stattzugeben;

— **Informationen über bestehende Infrastrukturen:** Breitbandanbieter werden berechtigt sein, über eine zentrale Informationsstelle Zugang zu Mindestinformationen über bestehende Infrastrukturen zu erhalten und Vor-Ort-Untersuchungen bestehender physischer Infrastrukturen durchzuführen;

— **Koordinierung von Bauarbeiten:** Jeder Netzbetreiber hat das Recht, Vereinbarungen in Bezug auf die Koordinierung von Bauarbeiten mit den für die Bereitstellung von Komponenten von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen zugelassenen Unternehmen auszuhandeln. Im Hinblick auf eine reibungslose Koordinierung der Arbeiten müssen Netzbetreiber auf Antrag Mindestinformationen über laufende oder geplante Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen zur Verfügung stellen;

— **Genehmigungserteilung:** Jeder Breitbandanbieter hat über eine zentrale Informationsstelle elektronischen Zugang zu allen Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Bauarbeiten und kann über diese zentrale Informationsstelle auch Genehmigungen beantragen. Die zuständigen Behörden müssen die Genehmigungen innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags erteilen oder ablehnen;

— **Gebäudeinnenausstattung:** Alle neuen Gebäude sowie umfangreich renovierte alte Gebäude müssen mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten ausgestattet werden.

2.3.3 Konflikte zwischen Netzbetreibern und Breitbandanbietern über ihre Rechte und Pflichten werden erforderlichenfalls durch eine zuständige nationale Streitbeilegungsstelle – die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde – geschlichtet.

2.3.4 Nach Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat würde die Verordnung unmittelbar EU-weit gelten.

⁽³⁾ ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 58-64.

⁽⁴⁾ ABl. C 107 vom 6.4.2011, S. 53-57.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Breitband ist wesentlich

3.1.1 Breitbandnetze sind die grundlegende notwendige Infrastruktur für die Digitale Agenda und die Vollendung des digitalen Binnenmarkts. Die wirtschaftliche Bedeutung der Breitbanddienste kann nicht genug betont werden. Breitbandzugang fördert Wirtschaftswachstum: Die Weltbank geht davon aus, dass je 10 % höherer Breitbandpenetration das BIP um 1,5 % steigt. Flächendeckende Hochgeschwindigkeitsanschlüsse sind Voraussetzung für den Ausbau neuer transformativer Technologien und Dienste wie Cloud Computing und intelligente Netze.

3.1.2 In Anerkennung der Relevanz von Breitband für Wachstum und Beschäftigung wurden in der Digitalen Agenda folgende Ziele gesetzt: bis 2013 eine grundlegende Breitbandanbindung für alle Europäer und bis 2020 1) Breitbandzugang mit Geschwindigkeiten von 30 Mbit/s für alle Europäer und 2) Internetanschlüsse mit mehr als 100 Mbit/s für mindestens 50 % der europäischen Haushalte. Diese Ziele werden aber nur zu erreichen sein, wenn es gelingt, die Kosten des Infrastrukturausbau EU-weit zu senken, und Sondermaßnahmen ergriffen werden, um die Breitbandversorgung in ländlichen und benachteiligten Gebieten der Union sicherzustellen.

3.2 Kostengünstig und qualitativ hochwertig

3.2.1 Kostengünstige qualitativ hochwertige Breitbandinfrastrukturen sind eine grundlegende Komponente für eine dynamische Wirtschaft im 21. Jahrhundert. Wissensbasierte Unternehmen werden dort entstehen, wo die erforderlichen Qualifikationen und Infrastrukturen vorhanden sind, um sie zu unterstützen. Außerdem werden immer mehr fortgeschrittene Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdienstleistungen von der Versorgung mit schnellem und ultraschnellem Breitband abhängen.

3.2.2 Die Netzqualität, die Kosten der Netzbereitstellung und wettbewerbsfähige Endnutzerpreise sind wichtige Managementkriterien gut durchdachter Programme. Da 80 % der Kosten für die Netzinfrastruktur auf Bauarbeiten entfallen, müssen sich die nationalen und lokalen Behörden bemühen, durch eine effiziente Koordinierung der Infrastrukturvorhaben für eine erhebliche Verminderung der Kosten zu sorgen.

3.3 Universelles Recht

3.3.1 Der Ausschuss hat die Kommission schon mehrfach und erst jüngst wieder in seiner Stellungnahme zum Thema "Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa" ⁽⁵⁾ aufgefordert, Überlegungen dazu anzustellen, wie der Zugang zum Hochgeschwindigkeits-Breitband als universelles Recht aller Bürger unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verankert werden kann. Eine Antwort tut dringend Not.

3.4 Ultraschnelles Breitband ist notwendig

3.4.1 Die in der Digitalen Agenda vorgegebenen Breitbandversorgungsziele für 2020 werden in nicht allzu ferner Zukunft

von den raschen Entwicklungen bei der Breitbandtechnologie und den internetbasierten Diensten (bspw. HD-Videokonferenzen) überholt werden. In einigen Ballungszentren (<http://arstechnica.com/tech-policy/2012/07/tokyo-seoul-and-paris-get-faster-cheaper-broadband-than-us-cities/>) gibt es bereits ultraschnelle Breitband-Internetverbindungen mit Übertragungsraten von bis zu 1 Gbit/s (1 000 Mbit/s), und es entstehen videobasierte Dienste, die diese hohen Übertragungsraten benötigen.

3.4.2 In der gesamten EU müssen umfangreiche Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Internetverbindungen getätigt werden, um mit der weltweiten Entwicklung der Internetwirtschaft Schritt halten zu können.

3.5 EU fällt zurück

3.5.1 Wie die Kommission jüngst in ihrer Mitteilung über die Bedeutung der Digitalen Agenda für die Wachstumsförderung in Europa ⁽⁶⁾ einräumte, fällt Europa beim Breitbandausbau im globalen Wettbewerb zurück.

3.5.2 Investitionen in den Hochgeschwindigkeits-Breitband-Ausbau erfolgen in Teilen Asiens und in den USA rascher und ermöglichen eine wesentlich bessere Versorgung und höhere Datenübertragungsraten. Im Dezember 2011 war Südkorea mit 20,6 % Anschlüssen auf 100 Einwohner (doppelt so viel wie in Schweden) beim Glasfaser-Ausbau weltweit Spitzenreiter (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Begleitdokument zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation SWD(2013) 73 final Part 1 (nur EN)).

3.6 Digitale Kluft

3.6.1 Aus dem Resümee ("Scoreboard") der Digitalen Agenda (<https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/scoreboard>) und den jüngsten von Eurostat veröffentlichten Statistiken (http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/information_society/data/main_tables) ist abzulesen, dass die digitale Kluft breiter wird und das Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten erheblich ist. 2012 hatten 28 % der Haushalte in der EU27 keine Breitband-Internetverbindung. 90 % der Haushalte ohne Breitband-Internetverbindung waren in ländlichen Gebieten angesiedelt. 35 Millionen Haushalte in ländlichen Gebieten warten noch immer auf eine Hochgeschwindigkeits-Internetverbindung, und wenn die Menschen, die außerhalb von Großstädten leben, diesbezüglich vernachlässigt werden, wird ihre wirtschaftliche und soziale Benachteiligung weiter zunehmen.

3.6.2 Die in der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen Maßnahmen bieten eine Grundlage, um über eine Reform der Planungsvorschriften, eine intelligente Infrastrukturplanung, Investitionsanreize und innovative Technologien die Breitbandkluft zu überwinden.

⁽⁵⁾ "Digitales Wachstum – Zwischenbilanz", ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 127.

⁽⁶⁾ COM(2012) 784 final.

3.7 Investitionsbedarf

3.7.1 Der Ausschuss war außerordentlich enttäuscht über den Beschluss des Rates vom Februar, die im Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Mittel für digitale Infrastrukturen und Dienste im Rahmen der Durchführung der Fazilität "Connecting Europe" von 9,2 Mrd. EUR auf nur 1 Mrd. EUR zu kürzen. Durch diese Kürzung würden die Fördermittel für den Breitbandausbau entfallen, was vor allem zu Lasten der ärmeren und benachteiligten Regionen der EU gehen und die digitale Kluft weiter verbreitern würde.

3.7.2 Die im Mehrjährigen Finanzrahmen für den Breitbandausbau vorgesehenen Mittel sollten von der Kommission für die Förderung des Breitbandmarkts verwendet werden, doch betragen diese Mittel nur einen Bruchteil des Finanzierungsbedarfs für die Verwirklichung der Breitbandziele gemäß der Digitalen Agenda. Den Beratern zufolge, die die Kommission mit der Prüfung der Finanzierungslücke beauftragt hat, müssen schätzungsweise zusätzliche 62 Mrd. EUR öffentliche Mittel bereitgestellt werden, um die 2020-Ziele zu erreichen (von Analysys Mason Limited für die Europäische Kommission erstellte Studie "The socio-economic impact of bandwidth", 2012).

3.7.3 Diese umfangreichen Investitionen müssen vor allem durch die Privatwirtschaft getätigt werden, doch müssen gezielte Anreize für privatwirtschaftliche Investitionen in ländlichen Gebieten gesetzt werden, die aufgrund ihrer geringen Bevölkerungsdichte für Investoren nicht interessant sind. Die Europäische Investitionsbank hat bereits eine Reihe solcher Projekte finanziert und wird diese Art Unterstützung auch weiterhin in großem Umfang leisten müssen. Die Kommission sollte sich gezielt damit befassen, wie die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten die privatwirtschaftliche Finanzierung des Breitbandausbaus besser fördern können.

3.7.4 Aktion 48 im Rahmen der Digitalen Agenda sieht die Finanzierung des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes über die Strukturfonds vor. Dabei sollte auch der Kohäsionsfonds einbezogen werden.

3.8 Förderung des Angebots

3.8.1 Regional- und Kommunalbehörden können für die Förderung der Breitbandversorgung in ihren Regionen eine wichtige Rolle spielen, indem sie ÖPP-Initiativen einleiten und die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Maßnahmen möglichst rasch und wirksam umsetzen.

3.8.2 Die vorgeschlagene Verordnung bietet noch mehr neuen Marktteilnehmern Zugang zum Markt für die Bereitstellung von Breitbandanschlüssen und -diensten, insbesondere Nicht-Telekommunikationsunternehmen mit umfangreichen Infrastrukturen, die für die Bereitstellung von Hochgeschwindigkeitsnetzen genutzt werden könnten. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten diese neuen Marktteilnehmer gezielt motivieren.

3.8.3 Die vorgeschlagene Verordnung bietet ferner die Möglichkeit, den Markt für grenzüberschreitende Investitionen von Unternehmen in ganz Europa in die Infrastrukturbereitstellung zu öffnen. Die Kommission sollte prüfen, inwieweit dieser Binnenmarkt für Infrastrukturen gefördert werden könnte, indem europaweit für eine bessere Wahrnehmung der Investitionsmöglichkeiten gesorgt wird, das Investitionsrisiko für Investoren aus einem anderen Mitgliedstaat verringert wird und eventuell spezielle Finanzinstrumente (bspw. Anleihen) aufgelegt werden, die Investitionen in den problematischsten Regionen attraktiver machen.

3.8.4 Durch innovative Technologie-Lösungen, u.a. den verstärkten Einsatz von Drahtlos-Technologien, muss raschestmöglich der Breitbandausbau vorangetrieben und die wachsende digitale Spaltung zwischen Stadt und Land bekämpft werden.

3.8.4.1 Vor allem ist es unabdinglich, das Programm für die Funkfrequenzpolitik⁽⁷⁾ in den Mitgliedstaaten umfassend umzusetzen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die 2020-Ziele ausreichende und geeignete Frequenzen für Versorgungs- und Kapazitätserfordernisse der drahtlosen Breitbandtechnologie zugeteilt und verfügbar gemacht werden.

3.8.4.2 Über Satellitentechnologie können die abgelegensten Gebiete der EU mit Breitband versorgt werden. Allerdings werden Satellitenverbindungen aufgrund ihrer Bandbreiten, Kosten und Übertragungsgeschwindigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein und bis 2020 womöglich weniger als 10 % der Breitbandanschlüsse mit Geschwindigkeiten von 30 Mbit/s in Europa ausmachen.

3.9 Anregung der Nachfrage

3.9.1 Eine vor allem in dünn besiedelten Gebieten schwache Breitband-Nachfrage hemmt Investitionen in den Netzausbau; indes gibt es in Gebieten ohne Hochgeschwindigkeits-Internetverbindungen immer eine große latente Nachfrage.

3.9.2 Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen über eine Reihe gezielter Maßnahmen die Breitband-Nachfrage stimulieren, u.a. durch zielgruppenorientierte öffentliche Informationskampagnen, öffentliche WiFi-Hotspots, die Weiterentwicklung der elektronischen Behördendienste und die Förderung von E-Kompetenz sowie eSkills. Die Maßnahmen zur Anregung der Nachfrage sollten insbesondere auf ländliche Gebiete ausgerichtet werden.

3.9.3 Wesentliche Voraussetzung für eine höhere Breitbandpenetration ist die Transparenz der Breitbandkosten und -tarife. In ganz Europa beschwerten sich die aktuellen Breitbandnutzer, dass die Datenübertragungsraten hinter den von ihren Providern vertraglich zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeiten zurückbleiben. Diese "Nicht-Erfüllung" und irreführende Werbung untergräbt das Vertrauen in den digitalen Markt, beeinträchtigt die Nachfrage und muss durch entschiedene Maßnahmen angegangen werden.

⁽⁷⁾ COM(2010) 471 final.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 Notwendigkeit einer Verordnung

4.1.1 Für in der elektronischen Kommunikation kommerziell tätige Unternehmen gibt es keine ausreichenden finanziellen Anreize, in vielen bevölkerungsarmen Gegenden in der EU in Breitbandinfrastruktur zu investieren. Der Ausschuss begrüßt daher, dass die vorgeschlagene Verordnung Maßnahmen vorsieht, um die mit der Breitbandversorgung verbundenen Kosten und Risiken erheblich zu senken und das Investitionsszenario für Netzbetreiber zu verbessern.

4.1.2 Im Interesse einer echten digitalen Inklusion und zur Gewährleistung eines größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzens einer flächendeckenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandversorgung müssen die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden Breitbandausbau und -nachfrage stärker fördern und dazu über geeignete Breitbandpläne für einen Ausgleich zwischen den hohen Investitionserträgen des Infrastrukturausbaus in dicht besiedelten Gebieten und den wesentlich weniger rentablen notwendigen Infrastrukturinvestitionen in rückständigen Gebieten herbeiführen. Die vorgeschlagene Verordnung wird ihnen das erleichtern.

4.1.3 Auf vielen Märkten gibt es einen alleinigen marktbeherrschenden Infrastrukturanbieter. Der Ausschuss hofft, dass durch eine wirksame Durchführung der Verordnung bessere Markteintrittsbedingungen für neue Netzbetreiber und wettbewerbsorientierte Angebote ermöglicht werden.

4.2 Kosteneinsparungen und Verbesserung der Zusammenarbeit

4.2.1 Der Mitteilung zufolge können Bauarbeiten bis zu 80 % der Kosten für den Breitbandausbau ausmachen. Durch die Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung könnten die Betreiber schätzungsweise Investitionsausgaben in einer Größenordnung von 20-30 % der Gesamtinvestitionskosten, d.h. bis zu 63 Mrd. EUR bis 2020, einsparen. Die eingesparten 63 Mrd. EUR können dann in andere Wirtschaftsbereiche investiert werden.

4.2.2 Zusammenarbeit und gemeinsame Nutzung durch private Infrastrukturanbieter haben wesentlichen Einfluss auf Aspekte wie Effizienz, Tempo der Umsetzung, Umweltverträglichkeit und Verfügbarkeit wettbewerbsfähiger Preise für Endnutzer. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass die Verordnung für private Infrastrukturanbieter die Pflicht vorsieht, zuverlässige Informationen über bestehende und geplante Infrastruktureinrichtungen zu veröffentlichen, und Netzbetreibern Verpflichtungen zur Zusammenarbeit auferlegt, was einer guten Planung, Zusammenarbeit und einem effizienten Mitteleinsatz förderlich ist.

4.3 Natürliche Monopole

4.3.1 In dünn besiedelten Gebieten kann sich aus wirtschaftlichen Gründen nur ein Anbieter von Breitband-Kerninfrastruktur halten, so dass es praktisch ein natürliches Monopol gibt.

4.3.2 Diese natürlichen Monopolbedingungen können als Argument für ein Open-Access-Breitbandmodell dienen, bei

dem ein alleiniger Anbieter, womöglich eine ÖPP, die Kernnetzinfrastruktur ausbaut und dann Netzkapazitäten zu fairen und gleichberechtigten Bedingungen an kleinere Diensteanbieter vermietet. Die Kommission könnte sich damit befassen, wie dieses Open-Access-Modell in Europa entwickelt und reguliert werden könnte, ohne dass der normale Wettbewerb beeinträchtigt wird.

4.4 Großhandelsmarkt

4.4.1 Die vorgeschlagene Verordnung würde Durchführungsvorschriften für die Entwicklung eines Großhandelsmarktes für Breitbandinfrastruktur bereithalten. Die Kommission könnte prüfen, wie durch die Verordnung ein solcher Markt vor allem in den abgelegenen Regionen der EU stimuliert werden könnte.

4.4.2 Ein Großhandelsmarkt für Dark-Fibre-(unbeschaltete Glasfaserkabel)-Infrastruktur oder Infrastruktur für drahtlose Datenübertragung könnte grenzübergreifend oder europaweit entstehen, sofern es zuverlässige Informationen über die Verbrauchernachfrage und bestehende Infrastruktur gäbe. Die Kommission sollte untersuchen, wie ein solcher Markt stimuliert und unterstützt werden könnte.

4.5 Nationale Breitbandpläne

4.5.1 Der Infrastrukturausbau insbesondere in ländlichen Gebieten erfordert eine wirksame nationale Strategie und Umsetzungsplanung. Alle Mitgliedstaaten haben mittlerweile eine Breitbandstrategie, doch fehlt es vielen von ihnen an Plänen für die Verwirklichung der Ziele der Digitalen Agenda. Die nationalen Strategien müssen in naher Zukunft aktualisiert und um konkrete Zielvorgaben und Durchführungsmaßnahmen für den Ausbau der Hochgeschwindigkeitsnetze erweitert werden.

4.5.2 Aktion 46 im Rahmen der Digitalen Agenda, der zufolge die Mitgliedstaaten nationale Breitbandpläne ausarbeiten und durchführen sollen, ist von der Kommission als "verspätet" gekennzeichnet worden. Durch diese Verzögerung werden Breitbandausbau und Investitionsvorhaben der Industrie beeinträchtigt. Der Ausschuss fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Pläne im Lichte der vorgeschlagenen Verordnung raschestmöglich zu überarbeiten.

4.5.3 Ein umfassender nationaler Breitbandplan mit u.a. ÖPP-Initiativen und gezielten Fördermaßnahmen für die Breitbandversorgung im ländlichen Raum würde es wesentlich leichter machen, EU- und EIB-Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

4.6 Versorgungsunternehmen

4.6.1 Die vorgeschlagene Verordnung wird es Infrastruktureigentümern, die keine Telekommunikationsunternehmen sind, – also bspw. Energie-, Wasserversorgungs-, Verkehrs- und Abfallentsorgungsunternehmen – ermöglichen, ihre Infrastruktur zu Marktbedingungen für die Bereitstellung von Breitbanddiensten zur Verfügung zu stellen. Diese Unternehmen können sich dadurch neue Einnahmequellen erschließen, Infrastrukturkosten mit Breitbandanbietern teilen und so die für wesentliche Infrastrukturen anfallenden Kosten senken, und bei der Weiterentwicklung ihrer Kerndienstleistungen, bspw. dem Ausbau von intelligenten Netzen für Energieversorger, Synergien erzielen.

4.6.2 Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, diese Unternehmen für die Chancen zu sensibilisieren, die ihnen durch den Breitbandausbau geboten werden, und ihnen die potenziellen positiven Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf ihr Unternehmen verdeutlichen.

Brüssel, den 10. Juli 2013

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri MALOSSE
